

zu den Grundlagen der Turnusplangestaltung

Die auf dieser homepage – fahrpersonalrecht.info – gezeigten Turnuspläne entsprechen den rechtlichen Vorgaben bezüglich der wöchentlich einzuhaltenden Ruhezeiten. Da durch das Urteil des EuGHs – Rechtssache C-477/21 | MÁV-START – den wöchentlich einzuhaltenden Ruhezeiten jeweils eine tägliche Ruhezeit voraus zu gehen hat, werden die regelmäßigen wöchentlich einzuhaltenden Ruhezeiten mit mindestens 56 Stunden und die unregelmäßigen wöchentlich einzuhaltenden Ruhezeiten mit mindestens 35 Stunden Dauer berücksichtigt. Ebenso finden die zu gewährenden 15 beschäftigungsfreien Sonntage im Jahr auf der Grundlage des TV-N NW, i.d.F. des 18. Änderungs-TV vom 1. Juni 2024, Berücksichtigung wie auch dessen durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit. Dennoch sind einige Sachverhalte auch noch von der konkreten Dienstzuteilung, z. B. bei den täglichen Ruhezeiten, abhängig. Diese können jedoch bei der Entwicklung eines Turnusplans nicht pauschal eingearbeitet werden und finden deshalb hier keine Berücksichtigung. Es empfiehlt sich jedoch, bzw. ist es teilweise zwingend erforderlich, vor den wöchentlich einzuhaltenden Ruhezeiten mit Frühdienst zu enden und nach den wöchentlich einzuhaltenden Ruhezeiten mit Spätdienst zu beginnen. Was die wöchentlich einzuhaltenden Ruhezeiten betrifft, so ist aus der Anzahl der Anmerkungen zu erkennen wie problembehaftet der jeweilige Turnusplan ist.

Vorliegende Bedingungen

1. Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

§ 5 Ruhezeit

(1) Die Arbeitnehmer müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben.

§ 9 Sonn- und Feiertagsruhe

(1) Arbeitnehmer dürfen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 0 bis 24 Uhr nicht beschäftigt werden.

§ 11 Ausgleich für Sonn- und Feiertagsbeschäftigung

Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben.

(4) Die Sonn- oder Feiertagsruhe des § 9 oder der Ersatzruhetag des Absatzes 3 ist den Arbeitnehmern unmittelbar in Verbindung mit einer Ruhezeit nach § 5 zu gewähren, soweit dem technische oder arbeitsorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

Ein beschäftigungsfreier Sonntag ist demnach nur ein Sonntag der von 0 bis 24 Uhr beschäftigungsfrei ist und zuvor eine mindestens elfstündige Ruhezeit hatte. Die Arbeitszeit an dem Samstag vor einem beschäftigungsfreien Sonntag muss also spätestens um 13 Uhr beendet sein.

zu den Grundlagen der Turnusplangestaltung

§ 12 Abweichende Regelungen

In einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung kann zugelassen werden,

1. abweichend von § 11 Abs. 1 die Anzahl der beschäftigungsfreien Sonntage in den Einrichtungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 und 10 auf mindestens zehn Sonntage, im Rundfunk, in Theaterbetrieben, Orchestern sowie bei Schaustellungen auf mindestens acht Sonntage, in Filmtheatern und in der Tierhaltung auf mindestens sechs Sonntage im Jahr zu verringern,

Da der zugrunde gelegte Spartenarbeitsvertrag Nahverkehrsbetriebe Nordrhein-Westfalen (TV-N NW) hierzu keine Regelungen trifft, bleibt es bei mindestens 15 beschäftigungsfreien Sonntagen je Arbeitnehmer je Jahr.

2. Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (Fahrpersonalverordnung – FPersV) § 1 Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr

(1) Fahrer

2. von Fahrzeugen, die zur Personenbeförderung dienen, nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen einschließlich Fahrer zu befördern, und im Linienverkehr mit einer Linienlänge bis zu 50 Kilometern eingesetzt sind, haben ... Ruhezeiten nach Maßgabe der Artikel 4, 6 bis 9 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments ... einzuhalten.

(4) Abweichend von Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 sind Fahrer der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Fahrzeuge nicht zur Einlegung einer wöchentlichen Ruhezeit nach höchstens sechs 24-Stunden-Zeiträumen verpflichtet. Sie können die wöchentlich einzuhaltenden Ruhezeiten auf einen Zweiwochenzeitraum verteilen.

1. Woche							2. Woche							3. Woche							4. Woche						
M	D	M	D	F	S	S	M	D	M	D	F	S	S	M	D	M	D	F	S	S	M	D	M	D	F	S	S

Eine beispielhafte Darstellung der wöchentlich einzuhaltenden Ruhezeiten die auf einen Zweiwochenzeitraum verteilt sind bieten die zweite und dritte Woche.

Die Tabelle zeigt damit auch den Fall, dass wöchentlich einzuhaltende Ruhezeiten in zwei Wochen fallen und welcher Woche sie zugezählt werden.

Die am Sonntag der ersten Woche beginnende und am Montag der zweiten Woche endende wöchentlich einzuhaltende Ruhezeit wird der zweiten Woche zugezählt.

zu den Grundlagen der Turnusplangestaltung

Die am Sonntag der dritten Woche beginnende und am Montag der vierten Woche endende wöchentlich einzuhaltende Ruhezeit wird der dritten Woche zugezählt.

Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments ...

Artikel 4

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- h) „wöchentliche Ruhezeit“ den wöchentlichen Zeitraum, in dem ein Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann und der eine „regelmäßige wöchentliche Ruhezeit“ und eine „reduzierte wöchentliche Ruhezeit“ umfasst;
 - „regelmäßige wöchentliche Ruhezeit“ eine Ruhepause von mindestens 45 Stunden;
 - „reduzierte wöchentliche Ruhezeit“ eine Ruhepause von weniger als 45 Stunden, die vorbehaltlich der Bedingungen des Artikels 8 Absatz 6 auf eine Mindestzeit von 24 aufeinander folgenden Stunden reduziert werden kann;
- i) „Woche“ den Zeitraum zwischen Montag 00.00 Uhr und Sonntag 24.00 Uhr;

Artikel 8

(6) In zwei jeweils aufeinander folgenden Wochen hat der Fahrer mindestens folgende Ruhezeiten einzuhalten:

- a) zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten oder
- b) eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden.

Eine wöchentliche Ruhezeit beginnt spätestens am Ende von sechs 24-Stunden-Zeiträumen nach dem Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit.

(9) Eine wöchentliche Ruhezeit, die in zwei Wochen fällt, kann für eine der beiden Wochen gezählt werden, nicht aber für beide.

PRESSEMITTEILUNG Nr. 39/23

Luxemburg, den 2. März 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-477/21 | MÁV-START

Die tägliche Ruhezeit kommt zur wöchentlichen Ruhezeit hinzu, auch wenn sie dieser unmittelbar vorausgeht

Dies ist auch dann der Fall, wenn die nationalen Rechtsvorschriften den Arbeitnehmern eine wöchentliche Ruhezeit gewähren, die länger ist als unionsrechtlich vorgegeben.

Bei den Turnusplänen muss die zur Dienstplanmasse umgewandelte Fahrplanmasse letztendlich auf den jeweiligen Turnusplan passen oder passend gemacht werden.